

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (FSBeitrV)

Dr. Ralph P. Schorn
dc5jq@agz-ev.de

Seite 1 von 14 vom 15. Mai 2003



Wassenberg, 15. Mai 2003

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
– Abteilung VII B 1 –

53107 Bonn

Email: fsbeitrv@bmwa.bund.de

Präambel

Beitragsverordnungen müssen sich an die Vorgaben und Vorbehalte der übergeordneten Gesetze und an die Normen des Grundgesetzes halten. Auf der Grundlage der heutigen Gesetze (Gesetz über den Amateurfunk, Telekommunikationsgesetz und Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit vom Geräten bzw. deren Interaktion und Überlappung) lässt sich eine Gebührenpflicht für Funkamateure gemäß § 1 des vorliegenden Entwurfs nicht begründen.

Die Ausübung des Amateurfunkdienstes im Sinne der §§ 1,2 AFuG stellt einen Nutzen für die Gesellschaft dar. Hilfe in Not- und Katastrophenfällen, wissenschaftlich-technische Ausbildung und Jugendarbeit sowie experimentelle Studien geschehen ehrenamtlich. Vergütungen und Gewinnerzielungsabsichten sind per Legaldefinition ausgeschlossen. Das Amateurfunkgesetz und das Telekommunikationsgesetz verfolgen in ihrem jeweiligen Geltungsbereich deutlich voneinander verschiedene Absichten: Auf der einen Seite die Regulierung eines nicht

gewerblich-wirtschaftlichen Funkdienstes mit gemeinnützigem Charakter – und auf der anderen Seite die Schaffung von Märkten und die Sicherstellung des kommerziellen Wettbewerbs. Diese grundweg verschiedenen Regulierungsabsichten des Gesetzgebers verbieten es einerseits, den Amateurfunk mit anderen Funknutzungen gleich zu stellen. Sie gebieten andererseits, den besonderen – betont unkommerziellen – Charakter des Amateurfunks bei der Gebühren- und Beitragsfestsetzung hinreichend zu berücksichtigen. Dieser Prämisse leistet der zur Stellungnahme vorliegende Entwurf einer neuen Beitragsverordnung nicht im Ansatz Folge.

Detail-Kommentierung

Frequenznutzungsbeitrag

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung eines laufenden Beitrags gemäß § 1 des vorliegenden Entwurfs soll § 48 Abs. 2 TKG sein, was die Frequenznutzung angeht. Diese Norm legt den Kreis der Beitragspflichtigen wie folgt fest:

"Diejenigen, denen Frequenzen zugeteilt sind, haben zur Abgeltung der Aufwendungen für die Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen einschließlich der dazu notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung einen jährlichen Beitrag zu entrichten."

§ 48 Abs. 3 TKG enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, mittels Rechtsverordnung "den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung festzusetzen".

Zwar sind Funkamateuren mit einem zugeteilten Rufzeichen gemäß § 3 Abs. 5 AFuG kraft Gesetzes und ohne besonderen Zuweisungsakt Frequenzen zur Nutzung zugeteilt. Eine Beitragspflicht auf Grundlage des § 48 Abs. 2 TKG besteht für die Teilnehmer am Amateurfunk-

dienst indessen nicht. Dies ergibt sich daraus, dass gesetzlich zugewiesene Frequenznutzungen auf Grundlage des Amateurfunkgesetzes in § 48 TKG nicht erwähnt sind und der Regelungsbereich sich ausschließlich auf Frequenznutzungen unter dem Telekommunikationsgesetz und alte Zuteilungen aus dem damaligen Fernmeldeanlagenengesetz beschränkt.

Vielmehr regelt § 8 AFuG die den Teilnehmer am Amateurfunkdienst betreffenden Gebühren- bzw. Kostentatbestände abschließend. Dies folgt aus seiner rechtssystematischen Stellung im Amateurfunkgesetz, welches dem TKG nach dem Willen des Gesetzgebers, der das Amateurfunkgesetz zeitlich nach dem Telekommunikationsgesetz verkündete, als *lex specialis* voran geht.

Dies ergibt sich ferner aus der Überschrift des § 8 AFuG ("Gebühren und Auslagen"). Aus ihr geht hervor, dass in diesem Paragraphen in abschließender Art und Weise allumfassend sämtliche Gebühren-, Auslagen- und sonstigen Kostentatbestände geregelt sein sollen, die nach dem Willen des Gesetzgebers von Personen zu tragen sind, wenn sie im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1 AFuG) am Amateurfunkdienst teilnehmen.

Zusätzlich erhält man dieses Ergebnis auch bei historischer Auslegung des § 8 AFuG. Diese Norm ist die in der Historie konsequente Fortsetzung des § 5 im vorkonstitutionellen Amateurfunkgesetz aus dem Jahre 1949 (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1), der eine einzige, alle Kosten umfassende monatliche Gebühr für "die Sendegenehmigung" schlechthin definierte.

Die in § 8 AFuG genannten Gebührentatbestände haben demnach abschließenden Charakter. Von einer Vorschrift, welche die Erhebung von Beiträgen vorsieht, hat der Gesetzgeber abgesehen. Der Schluss ist somit zwingend zu ziehen, dass der Gesetzgeber laufende Beiträge im Amateurfunk nicht gewollt und die Gesetzessystematik entsprechend gestaltet hat.

Eine Heranziehung der Teilnehmer am Amateurfunkdienst zu Gebühren ist auch mit dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 Satz 1 TKG unvereinbar. Er schränkt abschließend als Maßgabe und Rahmen für den gesamten § 48 TKG denjenigen Aufgaben und Regelungsbereich ein, für den sich die Regulierungsbehörde ihre entstandenen Kosten kompensieren lassen darf:

"Für die Zuteilung von Frequenzen und für Maßnahmen auf Grund von Verstößen gegen die §§ 44 bis 47 oder die darauf beruhenden Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben."

Unzweifelhaft besitzt ein Funkamateur jedoch keine Frequenzzuteilung aufgrund der §§ 44 bis 47 TKG. Statt dessen "gelten die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen einem Funkamateur mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind" (§ 3 Abs. 5 AFuG). Kosten, die der RegTP für die "Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen einschließlich der dazu notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung" im Amateurfunkdienst entstehen, können in Folge grundsätzlich nicht durch eine laufende Beitragserhebung abgegolten werden.

Auch aus dem Wortlaut des **§ 1 Abs. 1 FSBeitrV-Entwurf**

"Beitragspflichtig für die Aufwendungen, die der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch die in § 48 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes und § 8 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten genannten Tätigkeiten entstehen, ist jeder Inhaber einer Zuteilung nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes. Die bis zum 1. August 1996 erteilten Verleihungen gelten, soweit sie Festlegungen über die Nutzung von Frequenzen enthalten, als Zuteilungen nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes. Dies gilt auch für sonstige Verwaltungsakte, soweit sie eine Genehmigung zur Nutzung von Frequenzen beinhalten."

ergibt sich, dass eine Heranziehung der Teilnehmer am Amateurfunkdienst rechtswidrig ist. Wie gerade ausgeführt, besitzt der Funkamateur keine Frequenzzuteilung nach § 47 TKG; er hat statt dessen das Recht, Frequenzen gemäß § 3 Abs. 5 AFuG zu nutzen. Dieses Recht stellt

keine Zuteilung im Sinne des TKG dar; es ist daher keinesfalls als ein "sonstiger Verwaltungsakt" im Sinne von § 1 Abs. 1 FSBeitrV-Entwurf zu verstehen, der jedem Funkamateur individuell per Einzelakt Frequenzen zur Nutzung zuteilen würde. Es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Frequenzzuteilung per Gesetzeskraft, die für alle Personen automatisch gilt, die ein Amateurfunkrufzeichen besitzen. Sollte man dennoch darunter einen "sonstigen Verwaltungsakt" verstehen wollen, dann wäre der betreffende Absatz schon alleine deshalb rechtswidrig, weil – wie oben ausgeführt – § 48 TKG die Gebührenpflichtigkeit klar auf Frequenzzuteilungen unter dem Telekommunikationsgesetz beschränkt.

§ 48 Abs. 3 TKG schließlich legt fest, auf welche Art und Weise der Frequenznutzungsbeitrag festgesetzt werden soll. Der Absatz enthält unter anderem folgende gesetzliche Regelung:

"Die Anteile an den Gesamtkosten werden den einzelnen, sich aus der Frequenzzuweisung ergebenden Nutzergruppen, denen Frequenzen zugeteilt sind, soweit wie möglich marktbezogen zugeordnet."

Eine Nutzergruppe soll gemäß FSBeitrV-Entwurf der Amateurfunkdienst sein. Allerdings kann man den Teilnehmern an diesem speziellen Funkdienst keinesfalls Kosten – gleich welcher Art – "marktbezogen" zuordnen. Der Grund ist schlicht: Es gibt keinen Markt. § 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 4 Nr. 1 AFuG schließen für Inhaber einer Genehmigung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst mit Frequenzzuweisungen ausschließlich gemäß § 3 Abs. 5 AFuG jegliche gewerblich-wirtschaftliche Nutzung dieser Frequenzen aus. Die Einschränkung "soweit wie möglich" in § 48 Abs. 3 TKG bezieht sich dabei auf das Zuordnen an sich; sie relativiert keinesfalls die Gesetzesvorgabe, die Gesamtkosten auf jeden Fall "marktbezogen" zuzuordnen.

Insofern kann dahin stehen, ob der Funkamateur grundsätzlich der Pflicht zur Zahlung des Frequenznutzungsbeitrags unterliegt oder nicht. Nach dem Gesetzesvorbehalt, diesen Beitrag marktbezogen zu erheben, beläuft sich die Beitragssumme im Ergebnis auf Null.

In der Sache selbst nehmen wir – vorbehaltlich unserer grundsätzlichen rechtlichen Bedenken – wie folgt Stellung:

§ 48 Abs. 3 TKG bestimmt unter anderem:

"Innerhalb der Gruppen erfolgt die Aufteilung des Beitrags unter Berücksichtigung der Zahl und gegebenenfalls der Bandbreite der genutzten Frequenzen sowie der Zahl der betriebenen Sendeanlagen."

Das TKG gebietet also, eine Differenzierung innerhalb der Nutzergruppen vorzunehmen – und zwar hinsichtlich "der Zahl und gegebenenfalls der Bandbreite der genutzten Frequenzen sowie der Zahl der betriebenen Sendeanlagen". Zur Zeit sind den in Deutschland definierten – voneinander deutlich verschiedenen – Amateurfunkklassen sehr unterschiedlich große Frequenzsegmente zur Nutzung zugewiesen: der Genehmigungsklasse 3 lediglich in Summe 12 MHz, während die Klasse 1 über insgesamt 24180,3421 MHz und Klasse 2 über 24177 MHz verfügt. Aufgrund der Tatsache, dass Inhabern der Klasse 3 nur zwei Frequenzbänder bei 144 und 430 MHz zur Verfügung stehen – im Gegensatz zu 23 Bändern bei Klasse 1 und 13 Bändern bei Klasse 2 –, ist bei diesen auch die Anzahl der betriebenen Sendeanlagen statistisch deutlich kleiner anzunehmen als bei den restlichen Funkamateuren.

Die pauschalierende Festsetzung eines einzigen Geldbetrages für alle Teilnehmer am Amateurfunkdienst – wie in der Anlage zum FSBeitrV-Entwurf vorgesehen – wird daher dem Gesetzesvorbehalt aus § 48 Abs. 3 TKG nicht gerecht und ist als rechtswidrig zu werten. Wir mahnen eine Differenzierung innerhalb der Nutzergruppe "Amateurfunk" an und fordern, speziell den bei der Genehmigungsklasse 3 eklatant geringen Frequenzraum angemessen bei der Bemessung des Frequenznutzungsbeitrags zu berücksichtigen

Gemäß Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 C 8/99) und des Verwaltungsgerichts Köln (11 K 12304/99) muss der Bund einen Selbstbehalt zur Abgeltung des Allgemeininteresses an einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung und an einer Gewährleis-

tung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten tragen (§ 3 Abs. 2 FSBeitrV-Entwurf). Der Entwurf setzt hierfür 20 bzw. 25 Prozent fest.

Die hier zugrunde liegenden Verwaltungsgerichtsurteile beziehen sich ausschließlich auf Frequenzuteilungen unter dem TKG. Dieses Gesetz ist betont gewerblich-wirtschaftlich orientiert: Die Nutzung von Frequenzen dient in Sicht des TKG in erster Linie der Erzielung wirtschaftlicher und finanzieller Gewinne durch Unternehmen, der Schaffung von Märkten und der Sicherstellung des Wettbewerbs. Im krassen Gegensatz dazu verbietet das Amateurfunkgesetz jegliche gewerblich-wirtschaftliche Frequenznutzung; eine Gewinnerzielungsabsicht und eine unternehmerische Nutzung von Amateurfunkfrequenzen ist kategorisch per Legaldefinition ausgeschlossen. Die Beurteilungskriterien der o.g. Gerichte orientierten sich somit unzweifelhaft am gewerblich-wirtschaftlich erzielbaren Gewinn mittels Frequenznutzung; sie können aus diesem Grund auf keinen Fall unmodifiziert auf den Amateurfunkdienst übertragen werden. Tendenziell muss es in direkter Schlussfolgerung im Amateurfunk einen deutlich höheren Selbstbehalt des Staates geben, um dem demokratischen Auftrag, der Gemeinnützigkeit und dem besonderen gesellschaftlichen Nutzen dieses Funkdienstes – z.B. hinsichtlich der Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen, der Durchführung experimenteller und wissenschaftlich-technischer Studien sowie hinsichtlich der wissenschaftlich-technischen Ausbildung (Legaldefinition in § 2 Nr. 2 AFuG) – Rechnung zu tragen.

Folglich ist der Selbstbehalt des Staates bei der Festsetzung laufender Beiträge im Amateurfunkdienst deutlich höher anzusetzen als bei allen anderen Frequenznutzern gemäß TKG, denen die wirtschaftliche Nutzung von Frequenzen zumindest prinzipiell unbegrenzt offen steht. Wir fordern konkret einen Prozentsatz zwischen 50 und 100 Prozent.

Im Ergebnis ist somit eine eventuelle Erhebung von Frequenznutzungsbeiträgen in Höhe von € 3,70 für das Jahr 2003 in der Nutzergruppe "Amateurfunk" als rechtswidrig zu betrachten (siehe Anlage Nr. 6 FSBeitrV-Entwurf). Darauf sich abstützende Beitragsbescheide wären damit ebenfalls rechtswidrig und nichtig.

EMV-Beiträge

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung eines laufenden EMV-Beitrags gemäß § 1 des vorliegenden Entwurfs soll § 11 Abs. 1 EMVG sein:

"Senderbetreiber haben zur Abgeltung der Kosten

- 1. für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs zur Aufgabenerledigung nach § 8 Abs. 6, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt ist,*
- 2. für Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 8 Abs. 1 bis 5, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist,*

eine Abgabe zu entrichten, die als Jahresbeitrag erhoben wird."

Die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Beitragsverordnung ist § 11 Abs. 2 EMVG:

"Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung festzusetzen. Die Anteile an den Gesamtkosten werden den einzelnen, sich aus der Frequenzzuweisung ergebenden Nutzergruppen, denen Frequenzen zugeteilt sind, so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt die Aufteilung entsprechend der Frequenznutzung."

Danach und zusammen mit § 1 FSBeitrV-Entwurf soll ein jeder Funkamateurler mit einem zugeteilten Rufzeichen als "Senderbetreiber" EMV-beitragspflichtig sein. Ob er wirklich einen oder mehrere Sender betreibt, oder ob er jahrelang inaktiv ist, spielt dabei keine Rolle: Es reicht allein die Möglichkeit, auf zugeteilten Frequenzen Sender jederzeit betreiben zu können. Weiterhin soll jeder Funkamateurler als natürliche Person beitragspflichtig sein, und zwar unabhängig davon, ob er eigene Sendeanlagen betreibt oder ob er die Sendeanlagen anderer Funkamateure mit benutzt. Die Kosten einer Erhebung der hier relevanten individuellen Ver-

haltensmuster durch die Behörde – und vor allem die Kosten einer notwendigen Überwachung – stünden in keinem Verhältnis zur Beitragshöhe. Im übrigen ist eine derartige Datenerhebung durch das Amateurfunkgesetz nicht gedeckt und somit rechtswidrig.

Eine Heranziehung des Funkamateurs zu EMV-Beiträgen ist allerdings mit § 6 Nr. 4 AFuG unvereinbar. Diese Norm ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das "Verfahren zur Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zwischen einer Amateurfunkstelle und anderen Geräten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" mittels einer speziellen Rechtsverordnung unter dem Amateurfunkgesetz festzulegen, damit die besonderen Belange des Amateurfunks auch eine besondere Berücksichtigung finden können.

Das AFuG ist hier nach dem Willen des Gesetzgebers als *lex specialis* abschließend in dem Sinne, dass Verfahren gemäß EMVG im Amateurfunk keine Anwendung finden sollen. Der Amateurfunk soll eine eigene Störfallregelung haben. In Konsequenz können Kosten für die "Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs" unter einer Ermächtigungsgrundlage des EMVG bei Funkamateuren nicht erhoben werden.

Zu einer Beitragsheranziehung ermächtigt diese Norm weder nach ihrem Wortlaut, noch nach ihrer systematischen Stellung im Gesetz.

Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass auch im Amateurfunk laufende Beiträge analog zu § 11 EMVG erhoben werden sollen, dann wären diese in § 8 AFuG ("Gebühren und Auslagen") aufzuführen. Dies ist aber nicht der Fall. Wir gehen somit von erklärten Willen des Gesetzgebers aus, den Amateurfunkdienst wegen seines demokratischen Auftrages, seines gemeinnützigen Charakters und seines besonderen Wertes für die Gesellschaft von solchen Beiträgen frei zu stellen.

Allenfalls könnten im Amateurfunk Beiträge für Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 8 Abs. 1 bis 5 EMVG, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EMVG erfüllt ist, erhoben werden. Dabei sind ausschließlich Geräte betroffen, die im Handel erhältlich sind, nicht jedoch Geräte, die der Funkamateurl in dieser Eigenschaft betreibt. Letztere sind von den relevanten Bestimmungen des EMVG frei gestellt – und damit auch von einer Kostenerhebung.

Keinesfalls erhoben werden können im Amateurfunk Beiträge für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs zur Aufgabenerledigung nach § 8 Abs. 6 EMVG, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EMVG erfüllt ist: Eine Aufgabenerledigung nach § 8 Abs. 6 EMVG gibt es nämlich im Amateurfunk grundsätzlich nicht, da für diese Art von Aufgaben § 6 Nr. 4 AFuG vorrangig und abschließend ist.

Weiterhin gilt die "Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (EMV-FTEKostV) für den Inhaber einer Amateurfunkgenehmigung in der Regel nicht, weil Amateurfunkstellen im Sinne des Amateurfunkgesetzes – sofern sie nicht im Handel erhältlich sind – von den zugrunde liegenden Bestimmungen des EMVG und des FTEG ausgenommen sind. Selbst wenn es eine entsprechende Kostenverordnung unter dem AFuG gäbe, so enthält dieses Gesetz keine Grundlage dazu. Es ist auch in diesem Fall der Schluss zu ziehen, dass der Gesetzgeber den Funkamateurl nicht mit derartigen Kosten belasten will. Der Grund ist wiederum der technisch-wissenschaftliche Experimental-Charakter dieses Funkdienstes, bei dem die Wahrscheinlichkeit von Störungen eben aufgrund des Experimentierens höher anzusetzen ist als bei anderen Funknutzern: Der gesellschaftliche Gewinn des Experiments wird höher bewertet als mögliche Kosten für die Allgemeinheit.

Es ist in Folge unzulässig, Kosten für Einsätze und sonstige Aufwendungen der RegTP bei der Beseitigung von elektromagnetischen Störungen der allgemeinen Nutzergruppe "Amateurfunk" zuzuschlagen, wenn eine Amateurfunkstelle daran ursächlich beteiligt ist – und zwar unabhängig davon, ob deren Betreiber gesetzliche Auflagen verletzt hat oder nicht. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers sollen derartige Kosten durch die Allgemeinheit getragen werden. Unter diesem Gesichtspunkt ziehen wir den beabsichtigten Betrag von € 20,90 (Anlage Nr. 6 FSBeitrV-Entwurf) massiv in Zweifel. Wir haben den Eindruck, dass Kosten, die der RegTP für die beschriebenen Tätigkeiten entstanden sind, tatsächlich in die Berechnung eingeflossen sind. Dies wäre allerdings rechtswidrig.

In der Sache selbst nehmen wir – vorbehaltlich unserer grundsätzlichen rechtlichen Bedenken – wie folgt Stellung:

§ 11 Abs. 2 bestimmt unter anderem:

"Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt die Aufteilung entsprechend der Frequenznutzung."

Die Frequenznutzung innerhalb der Gruppe "Amateurfunkdienst" ist – wie bereits oben beim Frequenznutzungsbeitrag ausgeführt – bedingt durch die unterschiedlichen Auflagen der verschiedenen Genehmigungsklassen sehr inhomogen. Noch krasser tritt dieser Unterschied bei Problemen der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten zutage: Während der Amateurfunkklasse 3 lediglich eine effektive isotrope Strahlungsleistung von maximal 10 Watt erlaubt ist, gestattet man den Klassen 1 und 2 eine Senderausgangsleistung von bis zu 750 Watt – ohne jede Berücksichtigung des Antennengewinns bzw. ohne jede Einschränkung der effektiven Strahlungsleistung. Strahlungsleistungen von einigen hundert Kilowatt EIRP sind so ohne weiteres oberhalb von 100 MHz möglich und werden auch legal praktiziert. Zur Klasse 3 besteht also ein Unterschied von vier bis fünf Größenordnungen bzw. Zehnerpotenzen hinsichtlich der erlaubten Strahlungsleistung – und damit auch hinsichtlich des zu erwartenden

den EMV-Störpotenzials – sowie in Folge auch und vor allem hinsichtlich der bei der Regulierungsbehörde verursachten Kosten im Sinne des § 11 EMVG.

Die pauschalierende Festsetzung eines einzigen Geldbetrages für alle Teilnehmer am Amateurfunkdienst – wie in der Anlage zum FSBeitrV-Entwurf vorgesehen – wird daher dem Gesetzesvorbehalt aus § 11 Abs. 2 EMVG nicht gerecht und ist als rechtswidrig zu werten. Wir mahnen eine Differenzierung innerhalb der Nutzergruppe "Amateurfunk" an und fordern, speziell die bei der Genehmigungsklasse 3 eklatant geringe erlaubte effektive isotrope Strahlungsleistung – und bei der Genehmigungsklasse 1 das frequenz- und umgebungsbedingt erhöhte EMV-Kollisionspotenzial auf den Kurzwellenbändern – angemessen bei der Bemessung des EMV-Beitrags zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des in Anwendung zu bringenden Selbstbehaltes des Staates übertragen wir unsere Argumentation betreffend den Frequenznutzungsbeitrag in vollem Umfange auf den EMV-Beitrag: Der Selbstbehalt des Staates ist bei der Festsetzung laufender Beiträge im Amateurfunkdienst deutlich höher anzusetzen als bei allen anderen Frequenznutzern gemäß TKG, denen die wirtschaftliche Nutzung von Frequenzen zumindest prinzipiell unbegrenzt offen steht. Wir fordern konkret auch hier einen Prozentsatz zwischen 50 und 100 Prozent.

Im Ergebnis ist somit eine eventuelle Erhebung von EMV-Beiträgen in Höhe von € 20,90 für das Jahr 2003 in der Nutzergruppe "Amateurfunk" als rechtswidrig zu betrachten (siehe Anlage Nr. 6 FSBeitrV-Entwurf). Darauf sich abstützendende Beitragsbescheide wären damit ebenfalls rechtswidrig und nichtig.

Zusammenfassung

Gegenwärtig sieht die AGZ e.V. keine Rechtsgrundlage, im Amateurfunkdienst laufende Beiträge für die Nutzung von Frequenzen analog zu § 48 TKG und für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten analog zu § 11 EMVG zu erheben. Insoweit betrachten wir den vorgelegten Entwurf einer "Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (FSBeitrV)" als rechtswidrig und als Verstoß gegen Verfassungsprinzipien. Beitragsbescheide im Amateurfunkdienst, die auf einer derart formulierten FSBeitrV basieren, wären nichtig, weil sie ebenfalls rechtswidrig wären.

Hilfsweise mahnen wir die von den jeweiligen Gesetzen geforderte Differenzierung in der Nutzergruppe "Amateurfunk" an – und zwar hinsichtlich der Gesamtanzahl der nutzbaren Frequenzbänder und der gesamten spektralen Breite der zugeteilten Frequenzen, sowie hinsichtlich der erlaubten effektiven Strahlungsleistung und des damit verbundenen EMV-Störpotenzials – bezogen auf die verschiedenen Genehmigungsklassen. Insbesondere die Genehmigungsklasse 3 erfährt im vorliegenden Verordnungsentwurf eklatantes Unrecht, weil deren Genehmigungsumfang sich in herausragender Weise von den anderen Klassen unterscheidet – dies sowohl im Frequenzumfang, als auch in der maximalen effektiven Strahlungsleistung. Wir werten das geplante Vorgehen in dieser Angelegenheit als einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes: Inhaber einer Genehmigungsklasse 3 sollen für Aufwendungen zahlen, die sie gar nicht verursacht haben und die sie im Rahmen ihrer Genehmigungsaufgaben nicht verursachen können.

Im übrigen gelten die in dieser Stellungnahme vorgetragenen rechtlichen Bedenken in weiten Teilen auch für die bisher schon auf der Grundlage von TKG und EMVG erlassenen Beitragsverordnungen und für eventuelle – darauf basierende – Beitragsbescheide.

Empfehlung

Die AGZ e.V. empfiehlt im Ergebnis, die Zeile Nr. 6 im Anhang des Entwurfs einer "Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (FSBeitrV)" ersatzlos zu streichen. Wir lehnen eine angemessene finanzielle Beteiligung der Funkamateure an den dem Staat entstehenden Kosten jedoch nicht grundsätzlich ab – dies allerdings nur, sofern der gemeinnützige Charakter des Amateurfunks bzw. sein Nutzen für die Gesellschaft und sein demokratischer Auftrag entsprechende und vor allem angemessene Berücksichtigung finden. Langfristig empfehlen wir daher, bei einer in unbestimmter Zukunft anstehenden Novellierung des Amateurfunkgesetzes abschließende Beitragstatbestände und Vorgaben zur Festsetzung der Beträge dort explizit zu verankern, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.